

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2012
Nummer: 21
Datum: 08. August 2012

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Technische Betriebswirtschaft
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hof

Vom 8. August 2012

**Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Technische Betriebswirtschaft
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**

Vom 8. August 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsätze 1 und 2 sowie Art. 43 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum berufsbegleitenden Studiengang Technische Betriebswirtschaft sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

¹Besondere Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Technische Betriebswirtschaft ist eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberuf oder eine mindestens zweijährige vollschichtige berufspraktische Tätigkeit mit einer betriebswirtschaftlichen oder technischen Ausrichtung. ²Die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt.

§ 3

Studienziel

(1) Der berufsbegleitende Studiengang Technische Betriebswirtschaft dient Berufstätigen als fachliche und persönliche Qualifikation für Managementaufgaben in technisch orientierten Unternehmen.

(2) ¹Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden zu befähigen, grundlegende technische Zusammenhänge in einem Unternehmen zu verstehen, sie in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen zu bewerten und die Erkenntnisse gegenüber Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern und Führungskräften im Unternehmen zielgruppengerecht darzustellen. ²Durch technische Praktika sollen die Studierenden theoretisches Wissen direkt umsetzen. ³Um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu erhöhen, werden aus den von ihnen im Berufsleben gewonnenen Erfahrungen allgemeine Regeln abgeleitet und die Erfahrungen in einen größeren Gesamtzusammenhang gestellt.

(3) ¹Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über die Fähigkeiten, um als Handelnde und Entscheidende im Unternehmen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Technik zu agieren. ²Ihre Ausbildung dient als Basis für die Weiterentwicklung zur Führungskraft.

§ 4

Aufbau des Studiums, Vertiefungsrichtungen

(1) ¹Das Studium wird als Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(2) Im achten Semester besteht die Möglichkeit einer Vertiefung.

(3) Die verbindliche Wahl der Vertiefung erfolgt zum Ende des siebten Semesters.

§ 5

Module

Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten, Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt.

§ 6

Modulbeschreibungen, Studienplan

(1) Der wissenschaftliche Beirat des Instituts für Weiterbildung legt die Qualifikationsziele und die Inhalte der Module im Einzelnen fest und beschließt den Studienplan.

(2) ¹Die Modulbeschreibungen und der Studienplan sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht. ²Für die Vertiefungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 gilt dies entsprechend.

§ 7

Praxismodul, Bachelorarbeit

(1) Zugangsvoraussetzung für das Praxismodul ist der Erwerb von 100 Credits in diesem Studiengang.

(2) ¹Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 150 Credits erworben und das Praxismodul absolviert hat. ²Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt fünf Monate.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In geeigneten Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 10

Prüfungskommission

¹Im Institut für Weiterbildung wird eine Prüfungskommission für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Technische Betriebswirtschaft gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Benennung der Mitglieder erfolgt durch die wissenschaftliche Leitung des Instituts für Weiterbildung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 11. Juli 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 8. August 2012.

Hof, den 8. August 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. August 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. August 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2012.

Anlage (zu § 5)

Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungen	Zulassungsvoraussetzung
0	Propädeutika	20			
0.1	MAThematik und Finanzmathematik und die Umsetzung in der IT	8	SU	KI90	
0.2	Wissenschaftl. Arbeiten	2		TN ¹	
0.3	Statistik	5	SU	KI60	
0.4	Business English	5	SU	UNIcert [®] II	
1	BWL	79			
1.1	Einführung in die BWL	5	SU	KI90	
1.2	Finanz- und Rechnungswesen				
1.2.1	Buchführung und Bilanzierung	5	SU	KI60	
1.2.2	Kosten- und Leistungsrechnung	5	SU	KI60	
1.2.3	Investitions- und Finanzwirtschaft	5	SU	KI60	
1.3	Unternehmensführung				
1.3.1	Personalmanagement und Führung	5	SU	StA	
1.3.2	Organisation und Geschäftsprozessmanagement	5	SU	StA	
1.3.4	Teamarbeit in der Praxis	5		StA	
1.3.5	Selbst- und Zeitmanagement (mit Fallstudie)	5	SU	StA	
1.3.6	Projektkalkulation und -controlling	7	SU	StA	
1.4	Funktionale Aspekte				
1.4.1	Logistik und Beschaffung	5	SU	KI90	
1.4.2	Betriebliche Leistungserstellung/Produktion	5	SU	KI90	
1.4.3	Marketing und Vertrieb	5	SU	KI90	
1.5	Bürgerliches Recht allgemeiner Teil/ Vertragsgestaltung	7	SU	KI90	
1.6	Vertiefung				
	Wahl 1 aus 3	10			
1.6.1	Internationales Vertriebs- und Beschaffungsmanagement		SU	StA	
1.6.2	Produktionsmanagement		SU	StA	
1.6.3	Kostenmanagement und Controlling		SU	StA	
2	Fachgebiet Technik	61			
2.1	Statik und Festigkeitslehre	5	SU/Ü	KI90	
2.2	Konstruktion				
2.2.1	Grundlagen des technischen Zeichnens	8	SU/Pr	KI90	TNPr ³
2.2.2	Grundlagen der technischen Produktentwicklung	7	SU, Ü	KI90	StA
2.3	Werkstofftechnologie				
2.3.1	Metalle, Kunststoffe, Keramik, Textil	10	SU, Ü	KI90	
2.3.2	Oberflächenverfahren und Werkstoffprüfung	7	SU/Pr	KI90	TN Pr ³

Lfd. Nr.	Module	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungen	Zulassungsvoraussetzungen
2.4	Fertigungstechnologie				
	Ver- und Bearbeitung von Metallen und polymeren Kunststoffen und Fasern				
2.4.1		8	SU/Pr	KI90	TN Pr ³
2.4.2	Verbindungstechnologien	8	SU/Pr	KI90	TN Pr ³
2.5	Mess- und Prüftechnik/Qualitätssicherung	8	SU/Pr	KI90	TN Pr ³
3	Umfassendes betriebswirtschaftliches Verständnis	50			
3.1	Praxismodul	30	Pr	PrB ²	
	Fallstudie	10		StA	
3.2	Bachelor Thesis	10		AA	

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	StA	Schriftliche Ausarbeitung in einem Umfang von mindestens 10 Seiten und eine Präsentation
KI	Klausur*	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
PrB	Praktikumsbericht	Ü	Übung

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

¹ Der erbrachte Teilnahmenachweis steht einer mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewerteten Prüfung gleich.

² Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle oder sonstige geeignete Nachweise zu belegen. Wird das Praxismodul durch die Anrechnung bereits erworbener Berufspraxis ersetzt, treten an die Stelle des Teilnahmenachweises und des Praktikumsberichts der Anrechnungsantrag und die diesem beizufügenden Unterlagen. Das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

³ Die Zulassung zur Prüfung erfordert die Teilnahme an 80 v.H. der Praktika. Das Nähere regelt die Modulbeschreibung